

# Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: BV/073/2017

Federführung: FB 1.3 - Ordnung	Datum: 23.02.2017
Bearbeiter: Tanja Strotmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit	15.03.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	22.03.2017	nicht öffentlich
Rat Gemeinde Bohmte	23.03.2017	öffentlich

## Gegenstand der Vorlage

### Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003

#### Sachverhalt:

Mit der Erweiterung des Friedhofes Bohmte werden auch zwei neue Bestattungsformen eingeführt. Durch die Erstellung einer Sarggemeinschaftsgrabanlage und von Baumurnengräbern wird es erforderlich die bestehende Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 10. Dezember 2015 anzupassen.

Die angepassten Ergänzungen würden sich mit den farblich markierten Änderungen wie folgt darstellen:

§ 16 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Als Sondergrabstätten gelten:

- anonyme Reihengräber für Erdbestattungen
- anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen
- Urnenreihengräber in Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- Urnendoppelwahlgräber in pflegefreien Gräberfeldern
- **Sargreihengräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen**
- **Sargdoppelwahlgräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen**
- **Baumurnenreihengräber**
- **Baumurnenwahlgräber**

(2) Die Sondergrabstätten werden von der Gemeinde Bohmte auf den Friedhöfen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt und als ausschließlich von der Gemeinde Bohmte zu pflegende Grabstätten angelegt. Sie lassen keine individuelle Gestaltung zu.

**Jedoch ist eine individuelle Grabsteingestaltung, nach den Vorgaben zu § 19 Abs. 6 dieser Satzung bei folgenden Sondergrabstätten erlaubt:**

- **Baumurnenwahlgräber**
- **Sargreihengräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen**
- **Sargdoppelwahlgräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen**

§ 2 § 19 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Grabmale sollen bei allen Reihen- und Wahlgrabstätten nicht höher als 1,00 m sein. Ausnahmen können zugelassen werden auf Wahlgrabstätten am äußeren Rande des Friedhofes, an Endpunkten von Wegen oder vor größeren Pflanzengruppen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

von 0,40 m bis 1,00 m Höhe 12 cm,  
von 1,00 m bis 1,50 m Höhe 16 cm  
und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

In den Sarggemeinschaftsgrabanlagen und Baumurnenwahlgrabanlagen sollen

Grabsteine bei Reihen- und Wahlgräbern nicht höher als 0,80 m und 1,10 m breit (Mindeststärke 12 cm) sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein,

Stelen bei Reihengräber nicht höher als 0,80 m und 0,45 m breit sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein,

Stelen bei Wahlgräbern nicht höher als 1,00 m und 0,45 m breit sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein.

**Beschluss:** Der Rat beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte in der vorliegenden Fassung.

#### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Produkt: Kostenstelle:
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei dem zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Jährliche Folgekosten:	

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
--------------------------	-------------------	---------------------

Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20

enthalten

nicht enthalten

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
- Deckung erfolgt durch
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

durch einen Nachtragshaushalt

---

Unterschrift

**Anlagen:** Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003